

dem Begriffe „Dienstgebäude“ deckt, sich insbesondere gleichfalls auf ermietete, nicht nur fiskalische Gebäude erstreckt (vgl. Garnison-Verwaltungsordnung für das Heer § 1 und § 14 sowie Garnisonverwaltungsordnung für die Kaiserliche Marine §§ 21, 22).

§ 2. **Dienstwohnungen im Besonderen.** Die Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten (§ 2) verstehen unter einer Dienstwohnung jede Wohnung, deren Benutzung mit einer Amtsstelle verbunden ist. Nach Bitter, Handwörterbuch, sind Dienstwohnungen diejenigen Wohnungen, die sich in fiskalischen oder vom Staate ermieteten Gebäuden befinden und als solche im Etat für die Beamten bestimmter Klassen vorgesehen und ihnen im Interesse des Dienstes überwiesen sind. Beide Merkmale bringen die besondere rechtliche Eigentümlichkeit des Begriffs nicht klar zum Ausdruck. So ist es für den Begriff Dienstwohnung ganz ohne Belang, ob die Dienstwohnung sich in einem fiskalischen oder einem vom Fiskus (nicht vom Staate!) ermieteten Gebäude befindet; sie kann vom Fiskus auch ohne die anderen Teile des Gebäudes, in dem sie sich befindet, gemietet sein. Ob sie im Etat als solche aufgeführt ist, ist für ihren rechtlichen Charakter auch gleichgültig, denn eine Wohnung, die einem Beamten als Dienstwohnung zugewiesen ist, hat für ihn den Charakter einer solchen, auch wenn sie nicht im Etat aufgeführt sein sollte. Die Zuweisung einer nicht im Etat als solchen aufgeführten Dienstwohnung nimmt der Dienstwohnung nicht ihren Charakter als solche, sondern gibt nur den gesetzgebenden Körperschaften einen Grund, die Zuweisungsverfügung zu beanstanden.

Die Besonderheit einer Dienstwohnung gegenüber anderen Wohnungen besteht darin, daß das Rechtsverhältnis, das der Benutzung einer Dienstwohnung zu Grunde liegt, ein solches des öffentlichen Rechts ist. Unter Dienstwohnungen versteht man daher diejenigen Wohnungen, die den Beamten auf Grund einer Norm des öffentlichen Rechts zugewiesen sind. Dem Beamten steht der Staat, nicht der Fiskus gegenüber. Dienstwohnungen sind daher nicht diejenigen Wohnungen, die von dem Fiskus an Beamte im Wege eines privatrechtlichen (Miet-)Vertrages vermietet sind. In Fällen letzterer Art stehen sich Beamter und Fiskus gleichberechtigt gegenüber, während bei Dienstwohnungen der Wille des Staates allein maßgebend ist, und der Beamte sich ihm zu fügen hat. Daraus folgt, daß auf das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Beamten hinsichtlich der Dienstwohnungen die Vorschriften des BGB über Miete ohne weiteres keine Anwendung finden, also auch nicht analog angewendet werden können. Maßgebend für Inhalt und Umfang des Rechtsverhältnisses bezüglich einer Dienstwohnung ist allein der Wille des Staates; einer Zustimmung des Beamten bedarf es nicht. Hauptgrundsatz ist, daß die Annahme einer vom Staate zugewiesenen Dienstwohnung nicht verweigert werden darf; der Beamte ist also gezwungen, eine ihm zugewiesene Dienstwohnung anzunehmen und sich demzufolge auch allen denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, die über die Benutzung der Dienstwohnung getroffen sind und werden. Was für die Dienst-

wohnungen der Beamten ausgeführt ist, gilt auch für die der Offiziere, Unteroffiziere usw.

Die näheren Bestimmungen über die Dienstwohnungen der Offiziere usw. finden sich in den Garnisonverwaltungsordnungen für das Heer und die Kaiserl. Marine, diejenigen über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten in dem AG v. 16. 2. 03 (RZBl 63, Nachträge 1904 S 10, 1905 S 116), diejenigen über die Dienstwohnungen der Preussischen Beamten endlich in dem Regl v. 26. 7. 80 (MBlW 263) sowie in dem Nachtrage dazu v. 20. 4. 98 (MBlW 120), der eine Reihe von Bestimmungen des Regulativs abändert: für Bayern a 37 BeamtenG v. 15. 8. 08, a 8 SchulVG v. 1902; für Sachsen in den (nicht veröffentlichten) „Vorschriften für die Inhaber von Dienst- und Dienstmietwohnungen in Staatsgebäuden vom Jahre 1902“, sowie in §§ 163, 164 GeschOrdnung der Justizbehörden; für Württemberg Vorschriften vom 24. 8. 92 (RegBl 348) mit Nachträgen. [¶ Dienstleistungen § 1].

Literatur: v. Bitter, *SPBrServo*, Art.: Dienstgebäude und Amtswohnungen; Müller, *Die preussische Justizverwaltung* * 1909/10, II 1642; Däffe, *Regulativ über Dienstwohnungen der Staatsbeamten* v. 26. 7. 80, erläutert 1910. **Kpfel.**

Dienstgeheimnis

¶ Beamte, Dienstleid. Disziplin

Dispensation

(Staatsrechtlich und kirchenrechtlich)

§ 1. Begriff und rechtlicher Charakter. § 2. Subjekt der Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des staatlichen Rechts. § 3. Auf dem Gebiete des Kirchenrechts: A) In der katholischen Kirche; B) In der evangelischen Kirche. § 4. Ausübung des Dispensationsrechtes. § 5. Voraussetzung der Gültigkeit. § 6. Wirkung der Dispensation.

§ 1. **Begriff und rechtlicher Charakter.** Die D. ist die Aufhebung der Wirksamkeit eines Gesetzes oder eines Rechtsaktes für einen bestimmten Einzelfall oder einen bestimmten konkreten Tatbestand. Sie wirkt negativ, d. h. in der Weise, daß der Rechtsakt den nach der D. eintretenden Tatbestand, welchen er ohne dieselbe ergreifen würde, nunmehr mit seinen Wirkungen nicht zu treffen vermag. Eine andere Ansicht faßt auch die Aufhebung der bereits aus einem Rechtsakt eingetretenen Wirkungen, so insbesondere die Entbindung von der sowohl durch einen Rechtsakt begründeten, wie auch von der freiwillig übernommenen Verpflichtung (so namentlich für das Gebiet des Kirchenrechts v. Scheurl, *Gem. deutsch. Eherecht* 281 ff und in *R f KR* 17, 201 ff; Friedberg, *Lehrb. d. KR.* * 274 ff), z. B. die Entbindung vom Zölibat, von dem Klostergeübde, von der nicht konsumierten Ehe, ja auch die ehemalige Scheidung einer Ehe durch den Landesherren als D. auf. Endlich wird ferner überhaupt jede Ausschließung eines allgemeinen Gesetzes (so von Stölzel, *Dr. V. J. Schr.* 20,

233 ff) durch eine selbst positiv wirkende *lex specialis* unter den Begriff der *D.* gezogen. Was die erstgedachte Erweiterung betrifft, so ist dabei übersehen, daß für Fälle, in denen bereits eine rechtliche Gebundenheit eingetreten ist, die bloße Beseitigung der Wirksamkeit des Rechtsaktes (d. h. die *D.* in dem an die Spitze gestellten Sinne) ohne rechtliche Bedeutung bleibt, weil sie das Produkt seiner Wirkung, die rechtliche Gebundenheit, nicht aufhebt, vielmehr die bereits eingetretene Rechtswirkung besonders vernichtet werden muß. Die zuletzt gedachte Ansicht verkennt, daß das von ihr als *D.* bezeichnete Spezialgesetz, wenn es sich auch gegen das allgemeine Recht richtet, doch für einen konkreten Tatbestand ein für allemal besondere Rechtswirkungen setzt, welche durch die einmalige Aufhebung oder Hemmung der Rechtswirksamkeit des allgemeinen Gesetzes niemals hätten erzeugt werden können (wie z. B. die Scheidung einer Ehe seitens des evangelischen Landesherrn wegen unüberwindlicher Abneigung, falls das geltende Recht diese bloß wegen Ehebruchs und wegen bösslicher Verlassung gestattete, nicht die Suspension dieses Rechtsaktes enthielt, sondern sich vielmehr als eine Vernichtung der Rechtswirkungen der Ehe, zu welcher die Suspension gar nicht ausgereicht haben würde, darstellte). Bei einer korrekten Begriffsbildung kann man nicht Fälle, in denen ein Rechtsakt überhaupt nicht wirken kann, und solche, in denen er gewirkt hat, aber seine Folgen erst durch einen besonderen gesetzgeberischen Akt vernichtet oder spezielle positive Wirkungen durch einen solchen herbeigeführt werden, unter einen einheitlichen Begriff zusammenwerfen (vgl. auch unten § 6).

Das Recht zur *D.* ist Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt; denn wie der Gesetzgeber allein das Recht hat, das Gesetz aufzuheben, so besitzt er auch allein die Befugnis, seine Wirksamkeit teilweise einzuschränken. Diese Auffassung, welche mit besonderer Schärfe im Kirchenrecht zur Anwendung gebracht und auch schon von J. P. Vöhrner allgemein vertreten worden ist („Potestas ferendi legis est etiam mensura potestatis dispensandi; facultas dispensandi est sequela potestatis legislativae“) kann heute als die herrschende bezeichnet werden (vgl. v. Gerber, S. Schulze und E. Meier). Die Annahme (Friedberg 275, G. Meyer-Anschütz § 653 u. a.), daß die *D.* kein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, vielmehr Verwahrung sei, weil die erstere bloß objektives Recht setze und die *D.* den Rechtsakt, kraft dessen sie erteilt werden darf, voraussetze, verkennt einmal, daß in der rechtssetzenden Funktion der Gesetzgebung auch die Bestimmung des Umfangs, also der Tatbestände, welche vom Gesetz ergriffen werden sollen, enthalten ist, und daß der Gesetzgeber selbst, weil ihm die Herrschaft über das Recht innewohnt, seinerseits auch ohne einen ihn ermächtigenden objektiven Rechtsakt eine *D.* eintreten lassen kann. Endlich verwechselt diese Ansicht die durch den Gesetzgeber für gewisse Fälle erteilte Befugnis zur *D.*, also zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in bestimmt begrenzten Fällen, mit der *D.* selbst und dem Rechtsgrund derselben.

§ 2. Das Subjekt der Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des staatlichen Rechts. Aus dem Begriff der *D.* folgt, daß allein dasjenige

Organ, welchem die gesetzgebende Gewalt zusteht, zur Erteilung einer *D.* befugt ist. Die Theorie des älteren deutschen Staatsrechts war daher völlig im Rechte, wenn sie dem Landesherrn, welchem sie die Macht zuschrieb, (Gesetze zu geben, als natürliche Folge dieser Befugnis ein allgemeines Dispensationsrecht beilegte, da die etwaige Mitwirkung von Land- und Reichstagen sich nicht auf die Ausübung der Gesetzgebungsgewalt überhaupt erstreckte. Sie beschränkte das *D.* Recht nur hinsichtlich wohlervorbener Rechte dritter oder unbedingt verpflichtender Bestimmungen der Verfassung. Auf diesem Standpunkt stehen von den in Deutschland noch heute geltenden Verfassungen die braunschweigische Landschafts*D.* v. 12. 10. 32 § 6 („Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen *D.* erteilen, jedoch, insofern dritte Personen wegen ihrer Rechte benachteiligt sind, nur mit deren Zustimmung“) und das sächsische Staatsgrund*G.* v. 3. 5. 52 § 128 („Der Herzog übt das Recht der Erteilung der *D.*, soweit diese Befugnis nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen beschränkt ist“).

Im modernen konstitutionellen Staat, in welchem die Gesetzgebung nicht allein vom Staatsoberhaupt, sondern nur unter Mitwirkung des Landtages ausgeübt werden kann, kommt dagegen dem ersteren die ausschließliche Ausübung der *D.* Gewalt nicht mehr zu; vielmehr ist er dabei an die Zustimmung des anderen Gesetzgebungsfaktors gebunden, es sei denn, daß ihm dieselbe durch besonderes Gesetz für einzelne Fälle übertragen, delegiert ist. Die Mehrzahl der deutschen Verfassungsurkunden enthalten über das *D.* Recht keine Bestimmungen (eine Ausnahme macht die Bremer von 1875 § 57 k, nach welcher dasselbe dem Senate, soweit es nach den Gesetzen und dem rechtlichen Herkommen zulässig ist, beilegt worden ist); aber mit der Beschränkung der Gesetzgebungsgewalt ist auch ohne weiteres die Beschränkung der *D.* Gewalt gegeben. Deshalb kann man nicht, mit von Mohl (Reichsstaatsrecht 165), den Landesbehörden ein allgemeines *D.* Recht in betreff der Reichsgesetze beilegen. Die hier vertretene Auffassung, wonach der Monarch allein nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung dispensieren kann, entspricht derjenigen, welche in der Theorie des neueren Staatsrechts die herrschende bildet (v. Gerber, Gneist, Schulze, E. Meier, G. Meyer-Anschütz, v. Rönne, v. Sarwey, Gaupp-Gözl, Ulbrich, E. Loening, v. Schödel, Schwarzk, Steinik u. a.). Im Sinne dieser Theorie hat in neuester Zeit auch das Preussische *G.* v. 11. 5. 98, betr. den Staatshaushalt, § 18, über die Spezialfrage der königl. Steuererlasse Entscheidung getroffen (zu vgl. Laband, ArchDeffR 7, 169 ff einerseits und Steinik a. a. D. 33 ff sowie Meyer-Anschütz 653 andererseits).

Aus dem gedachten Prinzip folgt aber auch weiter, daß, soweit dem Staatsoberhaupt oder einzelnen Staatsbehörden ein Verordnungsrecht zusteht, diese von den in Ausübung desselben erlassenen Normen, falls dadurch nicht etwa das Verfassungsrecht oder das allgemein geltende Recht berührt und modifiziert wird, zu dispensieren befugt sind.

Im Gebiete des Reichsrechts gilt im Grund-

jaß das gleiche. Der Kaiser hat ein allgemeines Dispensationsrecht nicht (Laband, *StR* 4, 527).

§ 3. **Das Subjekt der Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des Kirchenrechts.** Dieselben Grundsätze, welche für das Gebiet des staatlichen Rechtes gelten, finden auch ihre Bewährung auf dem Boden des Kirchenrechts.

A. In der katholischen Kirche.

In der katholischen Kirche besitzt der Papst (von dem praktisch nicht in Betracht kommenden allgemeinen Konzil kann hier abgesehen werden) das oberste Gesetzgebungsrecht und ist bei der Ausübung desselben nur an das Dogma und an das göttliche Recht (sog. *jus divina*) gebunden. Innerhalb derselben Schranken kommt ihm auch die D. Gewalt über das allgemeine Recht der Kirche und über die Rechtsätze zu, welche zwar nur eine beschränkte Geltung haben, aber auf Anordnung eines Papstes oder eines allgemeinen Konzils beruhen. Die kanonistische Doktrin legt zwar den Bischöfen die Befugnis zur D. von gemeinrechtlichen Vorschriften unter der Voraussetzung bei, daß der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhl unterbrochen ist oder der letztere nur unter großen Schwierigkeiten angegangen werden kann, ferner, daß Gefahr im Verzuge obwaltet und die Verschiebung der D. bis zu ihrer Gewährung durch den Papst nicht wieder gut zu machende Nachteile herbeiführen würde. Da sie aber für diese Fälle die Vermutung einer päpstlichen Ermächtigung unterstellt, führt sie dieses Recht im Grunde auch auf die Macht des obersten Gesetzgebers zurück, ja die Kurialpraxis gestattet in solchen Fällen die D. bloß für das *forum internum* (Gewissensgebiet), legt also einer solchen D. für das Rechtsgebiet (*forum externum*) keine Wirkung bei. Im übrigen sind alle anderen kirchlichen Organe und kirchlichen Amtsträger nur kraft Ermächtigung des obersten Gesetzgebungsorgans von den vorhin gedachten Rechtsnormen zu dispensieren befugt. Dache ist ihnen teils ein für alle Mal durch das Gesetz (wie z. B. durch das Tridentiner Konzil für gewisse Fälle den Bischöfen oder durch den Papst in den Ressortbestimmungen den einzelnen Kurialbehörden, z. B. der *Vonitentaria*) gewährt, teils wird den Bischöfen bestimmter Länder (z. B. Deutschlands und Oesterreichs) für gewisse häufig vorkommende Fälle auf eine Reihe von Jahren oder auf Widerruf durch sog. *facultates* (wegen des fünfjährigen Zeitraums für Deutschland *facultates quinquennales* genannt) eine Ermächtigung zu D. erteilt. Endlich kann auch eine solche Übertragung für einen speziellen Einzelfall statthaben. Ueber die neueste Zuständigkeitsverteilung der Dispensationsgewalt innerhalb des Organismus der römischen Kurialbehörden bestimmt die Konstitution Pius X vom 29. 6. 08 (*Arch. f. kath. KR* Bd. 88, 679 ff., bes. 682 u. 686).

Ein selbständiges D. Recht besitzen außer dem Papst die Provinzial- (Klener-) und Diözesansynoden, sowie die Bischöfe hinsichtlich der innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen, und der Bischof kann auch von den Vorschriften der eigenen Diözesansynode dispensieren. Selbstverständlich ist es endlich, daß das Organ mit höherer Jurisdiktion von den seitens eines ihm untergeordneten Organs gegebenen Normen, also der Papst von den Anordnungen aller Synoden und aller Bischöfe zu dispensieren befugt ist.

B. In der evangelischen Kirche.

Nach der herrschenden Lehre (Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht d. evangel. Landeskirchen 142) steht in den evangelischen Kirchen Deutschlands dem Landesherren das D. Recht zu. Indessen ist für diejenigen Kirchen, in denen der Landesherren — und das sind jetzt die Mehrzahl — nach den neueren Verfassungen bei Ausübung der kirchlichen Gesetzgebung an die Zustimmung der General-, Landes- oder auch der Provinzial-Synoden gebunden ist, die Einschränkung zu machen, daß er von den so erlassenen kirchengesetzlichen Normen nur unter Mitwirkung der betreffenden synodalen Organe zur D. befugt ist, da er die Kirchengesetze allein abzuändern keine Macht hat, es sei denn, daß ihm diese durch die Gesetze für gewisse Fälle ausdrücklich gewährt worden ist. Soweit dem Landesherren noch das D. Recht zusteht, kann er es auch heute noch den kirchenregimentlichen Behörden zur Ausübung übertragen. So ist eine solche allgemein in *Altpreußen* durch die landesherrlichen Ressortbestimmungen an den Oberkirchenrat erfolgt (v. Köhne-Jorn 2, 449 f), und für einzelne Fälle sind auch die Provinzial-Konkistorien, ja für minder wichtige (so z. B. hinsichtlich des Aufgebots) die Superintendenten damit betraut (f. Preußen *B* v. 21. 6. 45 § 1, Gohner, *KR* 196). Wo dagegen, wie z. B. in *Baden*, das D. Recht durch die Kirchenverfassung (5. 9. 61 § 110, 5) der kirchenregimentlichen Behörde (hier dem Oberkirchenrat) zugewiesen ist, kann es diesen nur auf dem kirchenverfassungsmäßigen Wege entzogen und nicht, wie im ersteren Fall, von dem Landesherren zu eigener Ausübung ohne weiteres an sich genommen werden.

§ 4. Die Ausübung des Dispensationsrechtes.

Die D. bildet ein Mittel, die Härten, welche die Anwendung eines bestehenden Rechtsatzes für gewisse Fälle und für bestimmte Personen herbeiführen kann, zu mildern und zu beseitigen. Wenn sie daher auch nur unter dieser Voraussetzung, also beim Vorliegen eines genügenden Grundes, gerechtfertigt ist, so bildet dies doch für die vom obersten Gesetzgeber zu erteilende D. keine rechtliche Schranke, und die von ihm gewährte D. ist unter allen Umständen rechtmäßig, auch wenn sie den gedachten Bedingungen nicht entspricht. Anders verhält es sich mit den durch den obersten Gesetzgeber speziell oder den durch ein Gesetz an untergeordnete Organe übertragenen Dispensationsbefugnissen. Diese müssen innerhalb der vom Gesetz oder vom obersten Gesetzgeber bestimmten Schranken und Bedingungen ausgeübt werden, widrigenfalls sie, weil die Übertragung der D. Gewalt nicht weiter reicht, nichtig sind. Das gilt sowohl für das staatliche, wie auch das kirchliche Recht.

Die Erteilung der D. geschieht in der Regel durch schriftliche Erklärung des obersten Gesetzgebers oder des von ihm delegierten Organs. Der Form des Gesetzes bedarf es indessen dann, wenn der erstere bei der Gesetzgebung (also auch bei der D.) an die Mitwirkung anderer Faktoren (des Landtages, einer Synode) gebunden ist. Anderenfalls kann sie auch mündlich geschehen, sofern nicht eine besondere Form (eine solche ist jedenfalls nach katholischem Kirchenrecht für die päpstlichen D. nicht absolut vorgeschrieben) gesetzlich angeordnet ist.

Das katholische Kirchenrecht hat zwei Arten der Erteilung von D. ausgebildet. Die regelmäßige Art ist die in forma commissoria, d. h. es wird dem Bischof des Bittstellers oder einem anderen kirchlichen Oberen die Ermächtigung gewährt, als päpstlicher Delegat, nach Untersuchung des vorgelegten Tatbestandes und nach Feststellung der die D. bedingenden oder besonders vorgeschriebenen Voraussetzungen, dieselbe zu erteilen. Nur ausnahmsweise (namentlich bei regierenden Fürsten und Bischöfen) erfolgt ihre Gewährung unmittelbar und direkt an den Gesuchsteller, d. h. in forma gratiosa.

Darüber, ob die D. entgeltlich oder unentgeltlich erteilt werden, finden sich für das staatliche Recht keine allgemeinen Bestimmungen. Das Kirchenrecht hält zwar an dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit fest. Indessen hat die römische Kurie die hierher gehörige Vorschrift des Tridentiner Konzils (S. XXII c. 5 de ref.) bloß als Verbot eines Äquivalentes für die D. selbst aufgefaßt, nicht aber auf die Entrichtung von Kanzleigebühren (an die betreffenden Expeditionsbehörden und ihre Beamten) für die Dispensschreiben und auf die Forderung von Kompensationen, welche von der zu häufigen Nachsuchung von D. abhalten sollen und bestimmten frommen Anstalten in Rom zuzuführen, bezogen. Ebenso wenig ist in den evangelischen Landeskirchen das Prinzip der Unentgeltlichkeit ausnahmslos durchgeführt.

§ 5. **Voraussetzung der Gültigkeit.** Das kanonische Recht erklärt im Anhalt an das römische eine D. oder ein D.Mandat für absolut nichtig, wenn die Erteilung durch Sub- oder Obreption erlangt worden ist, d. h. sei es durch absichtliche Verschweigung von solchen Umständen, sei es durch Erdichtung oder wahrheitswidrige Entstellung von solchen Tatsachen, von denen nach kirchlichem Recht und der Praxis der Kurie die Bewilligung oder Verfassung der erbetenen D. abhängt. Diese für jedes päpstliche Reskript in Gnadenfachen sich von selbst verstehende, seine Gültigkeit bedingende Voraussetzung (si preces veritate nitantur) hat aber keine Bedeutung für die sog. D. motu proprio, weil deren Wesen darin besteht, daß sie losgelöst von den vom Bittsteller angegebenen Gründen und unabhängig davon erteilt wird. Ein unmittelbare Übertragung dieser Grundsätze auf das staatliche Gebiet und auch auf das der evangelischen Kirche dürfte nicht statthaft sein, da dieselben mit dem ausgebreiteten D.Wesen und der insfolgedessen bis in die Einzelheiten durchgebildeten D.Praxis der katholischen Kirche zusammenhängen. Positive staatsrechtliche Normen fehlen ganz, jedenfalls wird man aber eine D. auch nach staatlichem und evangelischem Kirchenrecht für nichtig erklären müssen, wenn sie von der Wahrheit der zu ihrer Erlangung behaupteten Tatsachen ausdrücklich abhängig gemacht worden ist.

§ 6. **Wirkung der Dispensation und Wiederbeseitigung ihrer Wirkung.** Die D. führt von der Zeit ihrer Erteilung ab eine Suspension des betreffenden Rechtsaktes auf den in Frage stehenden Tatbestand für die Zukunft herbei, nicht aber rückwärts, so daß also der in der Vergangenheit liegende Zustand ein nicht dem Gesetze entsprechender bleibt. Das verkennen die in § 1 bekämpften Ansichten, welche den Begriff der D.

weiter stecken wollen und einen praktischen Unterschied zwischen den verschiedenen Meinungen leugnen. Ein solcher tritt allerdings nicht hervor, wenn es sich um Akte des obersten Gesetzgebers handelt, aber sofort, sofern in einzelnen Fällen von diesem die Befugnis delegiert worden ist. Wer unter den Begriff der D. auch die Aufhebung der aus einem Rechtsakt schon eingetretenen Wirkungen zieht, muß dann den unteren Organen auch die Befugnis gewähren, diese Aufhebung herbeizuführen, so z. B. den nach dem BGB § 1322 mit der Beseitigung von Ehehindernissen betrauten Landesregierungen und den von diesen delegierten Behörden (z. B. in Preußen dem Justizminister) auch das Recht zuzustehen, eine in Gemäßheit des § 1312 zwischen dem geschiedenen Ehebrecher und seinem Mitschuldigen nichtig geschlossene Ehe nach ihrer Schließung von Anfang an zu einer vollgültigen zu machen. Davon kann indessen keine Rede sein, wie denn auch das katholische Kirchenrecht gerade, weil es den engeren Begriff der D. festhält, für Fälle, wo die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß nichtig eingegangene Ehen durch nochmalige Eingehung nach erteilter D. gültig werden können, die besonders geartete, sich als eine, eine solche Ehe durch Spezialgesetz heilende, also die eingetretenen Wirkungen der Nichtigkeit beseitigende, sog. dispensatio in radice matrimonii entwickelt hat.

Die Wirkung der D. tritt ohne weiteres ein. Es ist also eine Annahme seitens des Begünstigten nicht erforderlich, und ebenso wenig kann der Verzicht desselben ihr die Wirkung nehmen. Die durch den Gesetzgeber vorgenommene Suspension des objektiven Rechts ist unabhängig von dem Verhalten des Dispensierten, welchem über dasselbe keine Macht zusteht. Auch eine subjektive oder konkrete Verzichtung, auf welche derselbe verzichten könnte, erwächst ihm aus der D. nicht, und wenn gesagt worden ist, daß das Recht, von der D. Gebrauch zu machen, ein solches subjektives Recht sei (F r i e d b e r g, Lehrb. 275 N. 2) und daß, wenn jemandem D. von dem Ehehindernis zu naher Verwandtschaft erteilt worden, ihm die Verzichtung erwachse, eine Ehe mit einer nahen Verwandten zu schließen, so wird dabei übersehen, daß der sog. Gebrauch der D. nichts anderes als das faktische Herbeiführen des Tatbestandes ist, auf welchen der an sich anwendbare Rechtsakt wegen der D. keine Wirkung äußert, und selbst nicht einmal eine solche haben kann, selbst wenn der Berechtigte auf die D. verzichten wollte, und ferner wird Verzichtung einmal in dem vulgären Sinne von Vornahme einer rechtmäßigen Handlung, das andere Mal in dem technischen Sinne eines konkreten Rechts gebraucht. Ebenso wenig wie es eine subjektiv-konkrete Verzichtung ist, eine Ehe gemäß dem allgemein geltenden Recht zu schließen, ist und kann es eine solche sein, eine Ehe trotz eines sonst obwaltenden, aber im speziellen Fall durch D. gehobenen Ehehindernisses einzugehen, weil es in beiden Fällen lediglich das objektive Recht ist, welches dieselben verschieden qualifiziert.

Aus dem Wesen der D. als einer auf dem Willen des Gesetzgebers beruhenden Gnade folgt weiter, daß derselbe die D. jeden Augenblick widerrufen kann. In diesem Fall äußert der bis dahin suspendierte Rechtsakt von neuem seine Wirkung auf

den unter ihn fallenden Tatbestand. Wenn indessen dieser bereits vor dem Widerruf der D. eingetreten ist und sich Rechtswirkungen auf Grund der letzteren an ihn angeknüpft haben, so fallen diese durch den Widerruf nicht zusammen; es wird also z. B. eine zufolge der D. von einem Ehehindernisse gültig geschlossene Ehe nicht durch späteren Widerruf der D. nichtig.

Die auf dem Gebiete des Kirchenrechts vielfach erörterte Frage, ob die Wirkung der D. durch späteren Fortfall ihres Grundes wieder beseitigt wird (an cessante causa dispensatio cesset) ist der richtigen Ansicht nach zu verneinen, da die Gültigkeit eines rechtlichen Aktes sich nur nach den zur Zeit seiner Vornahme obwaltenden rechtlichen Voraussetzungen bemisst.

Literatur: 1. **Stratliches und kirchliches Recht:** J. P. Böhm, *De sublimi principum ac statuum evangelicorum dispensandi iure in causis et negotiis tam sacris quam profanis*, Halae 1722, und in den *Exercit. ad Pandectas* ed. II. 1, 481 ff; Jacobson, „D“, in *Weistes Rechtslexikon* 3, 449 ff; Stölzel, *Reg. über Wasserleben, Eheheiligungsrecht* kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit, in *Kr. V. N. Schr.* XX 233 ff; *Derf.* in *Gruchot*, Beiträge z. Erläuterung d. deutsch. Rechts 24, 286. — 2. **Staatsliches Recht:** Jöchl, *Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts* * (1863) 2, 673 ff; Jacaria, *Deutsch. Staats- und Bundesrecht* * (1867) 2, 184 ff; v. Gerber, *Grundsätze des deutsch. Staatsrechts*, § 53; *Derf.*, Ueber Privilegienhoheit und D. Gewalt im modernen Staate, in *Staatsw* 1871, 27, 430 ff und in *Gesammelte juristische Abhandlungen* (1872) 470 ff; *Derf.* *Schulze*, *Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts* 1, 535; *Derf.* *Reber*, *Ansicht* 652 f; *Derf.* *Arndt*, *Verordnungsrecht d. Deutsch. Reichs*, 1894, 231; *Derf.*, *Komm. A. Pr. Verf.* 241 f; *Derf.* *Schulze*, *Preuß. Staatsrecht*, 2, 260; v. *Derf.* *Bönnig*, *Preuß. Staatsrecht* * 1, 452 ff; 4, 745 (die 5. von Horn besorgte Aufl. enthält, abweichend von der Disposition des Verfassers, über den Gegenstand noch keine Ausführungen); *Derf.* *Meier* in *Hofenb.* 1, 540 ff; *Derf.* *Soupp*, *Öd.* im *H. d. öffentl. R.*: *Staatsrecht d. Agr. Württemb.*, 1908, 222; *Derf.* *Ulrich* in *Grinhu.* 3, 28; *Derf.*, *Osterr. Staatsrecht* 430; v. *Derf.* *Carwen*, *Württemberg. Staatsrecht* 2, 68 ff; *Derf.* *Loening*, *D. Verw. Recht* 227 f; v. *Derf.* *Senbel* *StR* 2, 315 f; *Derf.* *Lehmann*, *Arch. Off.* 7, 169 ff; *Derf.* *Stein*, *D. Begriff und D. Gewalt auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts*, 1901. — 3. **Kirchenrecht:** *Derf.* *Fiebig*, *De indole ac virtute dispensationum*, *Vratislav.* 1867; *Derf.* *Sering*, *De principis dispensationum*, im *Arch. f. kath. R.* 1, 577 ff; *Derf.* *Randhuber* v. *Eschfeld*, *Ueber D. und D. Recht im kath. R.*, 1888; *Derf.* *Phillips*, *R.* 3, 147 ff; *Derf.* *Schulte* *R.* 1, 537 und 2, 418; *Derf.* *Hinschius* *R.* 3, 678 ff 832, 836; *Derf.* *Friedberg*, *Lehrb. des R.* * 274 f; *Derf.*, *D. Verfassungsrecht d. evang. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich*, 1888, 6 142, 171, 175, 177, 199; *Derf.* *Stiegler*, *D. und T. Wesen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, *Arch. f. kath. R.* 77 (1897), 3 ff; *Derf.* *Derf.* *H.* 2 (1898), 453 ff; *Derf.* *Sägmüller*, *Lehrb. d. kath. R.* 1 (1900), 101 ff; *Derf.* *Hergenther*, *Hollw. ed.*, *Lehrb. d. kath. R.*, 1905, 145 ff; *Derf.* *Stuch* in *Enz. d. R.* * 2 (1904) § 85; *Derf.* *Mergenthelm*, *Quinquennalsakultäten*, 1908.

Disfidenten

¶ Religionsgesellschaften

Distriktsgemeinde (Bayern)

¶ Bezirk in Bayern

Distriktskommissare (Preußen)

¶ Amtsbezirk, Posen

Disziplin

§ 1. Begriff. § 2. Uebersicht der Gesetzgebung.

I. Dienstvergehen und deren Bestrafung.

A. Dienstvergehen. § 3. Begriff. § 4. Dienstvergehen während eines früheren Dienstverhältnisses. § 5. Disziplinarisch verfolgbare Handlungen, die keine Dienstvergehen sind. § 6. Dienstvergehen, die zugleich gegen das Strafrecht verstoßen. § 7. Verjährung.

B. Disziplinarstrafen. § 8. Einteilung. § 9. Ordnungstrafen. § 10. Strafvergebung. § 11. Dienstentlassung. § 12. Verlust des Titels und Pensionsanspruch.

C. Strafzumessung § 13.

D. Vorläufige Dienstenthebung (Suspension). § 14. Zweck und Voraussetzung. § 15. Dauer und Wirkungen. § 16. Vorläufige Dienstenthebung außerhalb eines gerichtlichen Straf- oder Disziplinarverfahrens.

II. Das Disziplinarverfahren.

A. Ordnungstrafen. § 17, 18.

B. Eigentliche Disziplinarstrafen (sog. förmliches Disziplinarverfahren). § 19. Voraussetzung. § 20. Disziplinarbehörden. § 21. Anwendbarkeit der Strafprozessordnung. § 22. Gang des Verfahrens. § 23. Einstellung. § 24. Wiederaufnahme.

[D = Beamte; B = Beamtengeleh.]

§ 1. **Begriff.** Unter D. im Sinne des deutschen Staatsrechts wird die Dienstzucht verstanden, die der Staat gegen seine B durch Verhängung von Strafen wegen Verletzung ihrer Dienstpflicht zu dem Zwecke ausübt, um die geordnete Durchführung des öffentlichen Dienstes zu sichern und das Ansehen des Standes ungeschmälert zu erhalten. Das Disziplinarstrafrecht enthält die Regeln, nach denen die D. im vorstehenden Sinne zu handhaben ist.

Während sich die allgemeine Strafvergewalt des Staates auf die Notwendigkeit gründet, die öffentliche Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, beruht die Disziplinarstrafvergewalt auf der Dienstherrlichkeit des Staates gegenüber den B [¶ Beamte § 4]. Kriminalstrafen verhängt also der Staat als Schirmherr der öffentlichen Rechtsordnung gegen diejenigen, welche dieser Ordnung zuwider gehandelt haben, zur Sühne für die begangene Rechtsverletzung. Mit Disziplinarstrafen belegt er dagegen diejenigen, die als StaatsB die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, zu dem Zweck, um seine Interessen als Dienstherr zu wahren [¶ Amtsdelikte].

Diese Interessen sind auf zwei Punkte gerichtet:

a) Bei geringeren Pflichtverletzungen den B durch korrektive Maßregeln auf den richtigen Weg zu führen.

b) Bei groben Pflichtverletzungen den B. unter Entziehung der ihm aus dem Verhältnis zustehenden Rechte auszuschließen und dadurch den B. Stand von unwürdigen Elementen zu säubern.

